

Die Baustellenverordnung

Eine Information des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden

Ziel dieser Verordnung

Die Bauwirtschaft ist auf europäischer Ebene die Branche mit der höchsten Unfallhäufigkeit. Das Risiko, auf einer Baustelle einen tödlichen Arbeitsunfall zu erleiden, ist etwa doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller anderen Wirtschaftszweige. Die Unfallzahlen in der Bauwirtschaft belegen enormen Handlungsbedarf. Deshalb zielt die Baustellenverordnung (BaustellV, seit 01.07.1998 in Kraft) auf die Verbesserung des Arbeitsschutzes auf Baustellen. Dem dient die Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowohl in der Planung als auch in der Ausführung eines Bauvorhabens.

Die Baustellenverordnung in Kurzform

Die BaustellV überträgt dem Bauherren eine klar beschriebene Verantwortung für Teilbereiche des Arbeitsschutzes bei seinem Bauvorhaben: es ist ein **Koordinator** bereits in der Planungsphase zu bestellen, der mit der Erarbeitung eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes** einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, dass der Arbeitsschutz bereits in der Ausschreibung und Vergabe berücksichtigt wird. Bei grösseren Baumaßnahmen muss spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung an das Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik übermittelt werden. Schließlich werden in der **Unterlage für spätere Arbeiten** die entscheidenden Weichen für eine sichere Nutzung, Wartung und Instandhaltung des Bauwerks gestellt.

Die Vorankündigung

Wann ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik vom Bauherrn eine Vorankündigung zu übermitteln?

1. wenn der Umfang der Arbeiten voraussichtlich *500 Personentage* überschreitet;
2. wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als *30 Arbeitstage* beträgt und an mindestens einem Tag mehr als *20 Beschäftigte* gleichzeitig tätig werden.

Was muss eine Vorankündigung enthalten?

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn/Auftraggeber
- Art des Bauvorhabens
- Name des ggf. Verantwortlichen bzw. des vom Bauherrn bestellten Dritten
- Name, Anschrift und Berufsbezeichnung des **Koordinators**
- Voraussichtlicher Beginn und Dauer der Baumaßnahme
- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Unternehmen, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden
- Angabe der bereits beauftragten Unternehmen

Die Vorankündigung ist deutlich sichtbar für alle Beschäftigten auf der Baustelle auszuhängen.

Der Koordinator

Rund 2/3 der Unfälle auf Baustellen sind auf Planungsfehler und mangelhafte Organisation zurückzuführen. Ein **geeigneter Koordinator**, der bereits in der Planungsphase bestellt ist, soll durch vorausschauende Planung des Arbeitsschutzes Sicherheitsrisiken und Gesundheitsgefahren schon im Vorfeld der Bauausführung minimieren.

Seine Aufgaben während der Planung der Ausführung sind z.B.:

- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen und Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken.
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden.
- Den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist.
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten.

Seine Aufgaben in der Ausführungsphase sind dann z.B.:

- Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen.
- Darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der Baustellenverordnung erfüllen und eine Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.
- Hinwirken auf die Einhaltung des SiGe-Plans und die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Der SiGePlan, der bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens erstellt werden muss, ist eine dynamische Arbeitshilfe und ist der Entwicklung in der weiteren Planung und der Ausführung laufend anzupassen. Er dient vor allem dazu, die Maßnahmen zu koordinieren, die für mehrere Unternehmer relevant sind oder die der einzelne Unternehmer alleine nicht ergreifen kann. Grundelemente eines SiGe-Plans sind Arbeitsabläufe, räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe, (insbesondere gegenseitige) Gefährdungen, Maßnahmen zu deren Vermeidung bzw. Minimierung sowie Arbeitsschutzbestimmungen.

Unterlage

Die Unterlage für spätere Arbeiten stellt ein mit Planung und Bauausführung mitwachsendes Dokument dar. Dem Bauherrn wird mit dieser Unterlage transparent vor Augen geführt, welche Aufwendungen ihn über die Bestandsdauer des Bauwerkes erwarten. Diese Unterlage besteht einerseits aus der Sammlung von Unterlagen zum Projekt (z.B. Bestandsplänen, statische Berechnungen). Andererseits stellt sie eine Zusammenstellung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen (z.B. Anschlagpunkte, fest verlegte Leitern, Wartungsanleitungen etc.).

Praxisnahe Unterstützung

Es geht jetzt darum, die Instrumente der Baustellenverordnung möglichst wirkungsvoll und effektiv in die Praxis umzusetzen. Hierbei dürfen die Bauherren und Arbeitgeber, selbständigen Unternehmer und Beschäftigten der Bauwirtschaft nicht allein gelassen werden. Deshalb steht Ihnen das Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für weitere Informationen und eine praxisnahe Unterstützung bei der Umsetzung der Baustellenverordnung hilfreich zur Verfügung.

Staatl. Amt für Arbeitsschutz und
Sicherheitstechnik Wiesbaden
Simone-Veil-Str. 5, 65197 Wiesbaden
Telefon: 0611/4119-0
Telefax: 0611/4119-37

(Stand: April 2001)